

zu befriedigen. Würde die hiernach für die arme Partei übrig bleibende Summe nicht 50 Rthl. betragen, so wird das Ganze unter die arme Partei und deren Rechtsbeistände nach Verhältniß vertheilt und der Fiscus bleibt wegen der Gerichtsgebühren unbefriedigt.

§. 138. (147.)

Hinsichtlich der in Folge einer Entscheidung oder eines Vergleiches von dem Gegner der armen Partei ganz oder theilweise zu zahlenden Kosten steht den Rechtsbeiständen derselben ein selbstständiges Recht gegen Gegner zu, gegen welches Einreden aus der Person ihrer Partei nicht zulässig sind und Compensationen nur hinsichtlich der in diesem selben Prozesse dem Gegner zuerkannten Kosten stattfinden.

§. 139. (148.)

Die Rechtsbeistände der armen Partei und der Fiscus können von beiden Parteien die Manifestation des geschlossenen Vergleiches durch Edition der darüber aufgenommenen Urkunde, so wie durch Eid verlangen.

Zweiter Theil.

Verfahren vor den Amts- und Stadtgerichten.

T i t. 1.

Ordentliches Verfahren.

§. 140. (149.)

Die Stadt- und Amtsgerichte werden ein für alle Mal nach dem Bedürfnisse die Wochentage festsetzen, an welchen sie in bürgerlichen Rechtsstreiten Recht sprechen.

§. 141. (151.)

Die Gerichtsboten haben die Verfügungen der Amts- und Stadtgerichte spätestens in 6 Tagen nachdem sie ihnen zugestellt sind, zu insinuiren und dann die Behändigungsurkunde zeitig zu den Acten zu übergeben.

§. 142. (152.)

Die Ladungen der Stadt- und Amtsgerichte sind den Parteien und Auskunftspersonen mindestens drei Tage vor dem angesetzten Gerichtstage zu behändigen.

Ist Gefahr beim Verzuge, so kann das Gericht diese Frist abkürzen und ist dies alsdann in der Ladung auszudrücken.

§. 143 (150.)

Die Parteien können, wenn nur die Höhe des Streitobjectes die Zuständigkeit des Amts- oder Stadtgerichts übersteigt, sich diesem unter-

unterwerfen, (§. 11 Nr. 3 der Gerichts-Ordnung) nicht aber in andern Fällen materieller Unzuständigkeit. Dies ist vor der Verhandlung der Sache ausdrücklich zu Protocoll zu nehmen.

Auf diese Weise an die Amts- und Stadtgerichte gelangte Sachen stehen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den diesen Gerichten durch das Gesetz überwiesenen Sachen gleich.

§. 144.

Die Parteien können entweder 1. an den vom Gerichte ein für alle Mal bestimmten Gerichtstagen erscheinen und ihre Sache vortragen, oder 2. es läßt der Kläger den Beklagten zur Verhandlung der Sache durch den Gerichtsdienner vorladen, oder 3. es bringt derselbe an einem solchen Tage seine Klage mündlich zu Protocoll vor, oder endlich 4. er reicht sie schriftlich dem Gerichte ein.

§. 145.

Im erstern Falle ist das Gericht jedoch nur dann, wenn nach Erledigung der von ihm auf den bezüglichen Gerichtstag angesetzten Geschäfte noch hinreichende Zeit erübrigt, zur Verhandlung der Sache verpflichtet.

Wenn in dem Falle unter 2. der Beklagte nicht erscheint, so wird die Klage entgegengenommen und, gleichwie in den Fällen 3. und 4., wenn sie nicht wegen offenbar ermangelnder Begründung sofort abzuweisen ist, zu ihrer Verhandlung ein Termin, nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt.

§. 146. (154.)

Die Richter haben sich zu bemühen, die Parteien von unbegründeten Klagen abzuhalten, den begründet scheinenden dagegen die gehörige Richtung zu geben.

§. 147. (156.)

Die am Gerichtstage erschienenen Parteien werden gegen einander gehört.

Sie haben ihre Vor- und Anträge mündlich zu machen; die Uebersetzung derselben in Schriften ist unzulässig.

§. 148. (157.)

Sind Einreden vorgebracht, so kann der Kläger die Ansetzung eines andern Gerichtstages beantragen. Dieser ist nicht über 14 Tage hinauszusetzen und der Bescheid, durch welchen er bestimmt wird, sogleich den Parteien zu eröffnen. In diesem Termine wird die Sache zum Schlusse verhandelt.

§. 149. (158.)

In der Verhandlung haben sich die Parteien zugleich über die von dem Gegner angegebenen Beweismittel zu erklären.

§. 150.

§. 150. (159.)

Das Gericht verkündigt entweder sogleich nach geschlossener Verhandlung oder in der nächsten Gerichtssitzung das Erkenntniß. Wird letzteres vorgezogen, so sind die Parteien unmittelbar nach dem Schluß der Verhandlung zur Eröffnung des Erkenntnisses zu laden.

§. 151. (160.)

Sind Beweise erforderlich, so bestimmt das Gericht einen Tag zur Aufnahme derselben und ladet dazu die Parteien und Auskunftspersonen vor.

Haben die Parteien außer den bereits benannten noch Zeugen vorzuschlagen, so können sie deren Ladung zeitig vor dem Gerichtstage noch beantragen.

§. 152. (161.)

Am dem Gerichtstage schreitet das Gericht zur Beweisaufnahme, hört nach deren Beendigung die Parteien und verkündet ihnen das Erkenntniß (f. §. 150).

§. 153. (162.)

In schwierigen Sachen bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Beweislast und die Beweissätze durch ein Erkenntniß festzustellen.

Das Gericht setzt in diesem Falle, nach eingetretener Rechtskraft des Beweiserkenntnisses, einen Termin an, ladet die Parteien und Auskunftspersonen zu demselben vor, schreitet zur Beweisaufnahme, hört die Parteien und verkündet ihnen das Erkenntniß (f. §. 150).

§. 154. (163.)

Gerichtstage und Fristen sind nicht über 14 Tage hinauszusetzen.

T i t. 2.

Verfahren bei unstreitigen Schuldforderungen.

§. 155.

Wenn bei einfachen Schuldforderungen der Kläger annimmt, daß der Beklagte Einreden nicht vorbringen werde, so hat das Gericht, sofern keine Bedenken entgegenstehn, auf Antrag des Klägers die von demselben in doppelter Ausfertigung einzureichende Rechnung dem Beklagten mit dem darunter gesetzten Befehle, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten oder rechtlichen Einwand anzuzeigen, zufertigen zu lassen. Das zweite Exemplar der Rechnung wird, mit dem Befehle und der Behändigungsurkunde versehen, dem Kläger wieder zugestellt.

§. 156.